

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2011.01246 vom 17. Juli 2012

ZH Sozialversicherungsgericht, 2012-07-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2011.01246

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2011.01246 du 17 juillet 2012

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2011.01246 del 17 luglio 2012

Erwägungen

E. 2

2.1. Dem Beschwerdeführer wurde in Nachachtung des Urteils der damaligen schweizerischen Asylrekurskommission vom 21. Dezember 2005 (Urk. 20/4) am 27. Dezember 2005 (Urk. 20/5) Asyl gewährt. Er hat daher gemäss Art. 24 Ziff. 1 lit. a/ii der Flüchtlingskonvention und Art. 1 FlB unter den gleichen Voraussetzungen wie schweizerische Staatsangehörige Anspruch auf eine ordentliche oder ausserordentliche Rente der Invalidenversicherung. Diese Rechtsstellung gilt allerdings nicht rückwirkend auf den Tag der Einreise in die Schweiz am 28. Dezember 1999 (Urk. 17/2 S. 6) oder den Tag der Erfüllung des (formellen) Flüchtlingsbegriffs, sondern erst mit der Anerkennung als Flüchtling durch die Behörden (BGE 136 V 33 E. 3.2.1 und 135 V 94 E. 4).

2.2. Gemäss Art. 4 Abs. 2 IVG gilt die Invalidität als eingetreten, sobald sie die für die Begründung des Anspruchs auf die jeweilige Leistung erforderliche Art und Schwere erreicht hat. Gemäss Art. 29 Abs. 1 IVG, in der bis 31. Dezember 2007 geltenden Fassung, galt die Invalidität frühestens in dem Zeitpunkt als eingetreten, in dem die versicherte Person mindestens zu 40 % bleibend erwerbsunfähig geworden war (lit. a) oder während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens zu 40 % arbeitsunfähig gewesen war (lit. b; vgl. BGE 119 V 102 E. 4a).

2.3. Anhand der medizinischen Aktenlage ist im Folgenden daher vorerst die Frage nach dem Bestehen einer für einen Rentenanspruch massgebenden Invalidität beziehungsweise der medizinisch beurteilten Arbeitsfähigkeit als Faktor der Invaliditätsbemessung zu prüfen. In einem zweiten Schritt ist alsdann zu prüfen, zu welchem Zeitpunkt eine allenfalls bestehende Invalidität im Sinne von Art. 4 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 29 Abs. 1 IVG beim Beschwerdeführer eintrat.

E. 3

3.1. Med. pract. Y.____, Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie FMH, diagnostizierte in ihrem psychiatrischen Gutachten vom 5. Februar 2002 eine posttraumatische Belastungsstörung (Urk. 22 S. 7 f.) und erwähnte, dass der Beschwerdeführer zur Zeit der Präsidentschaft von Saddam Hussein im Norden der Republik Irak Mitglied einer turkmenischen Partei gewesen und aus diesem Grunde am 25. Februar 1999 verhaftet worden sei (Urk. 22 S. 2). Anschliessend sei er ungefähr während 3.5 Monaten in einem Gefängnis festgehalten worden. Während seines Gefängnisaufenthalts sei er regelmässig gefoltert worden (Urk. 22 S. 3). Seit diesen Folterungen leide er mehrmals täglich an Ängsten, Flashbacks sowie am Wiedererleben von Foltersituationen und von Situationen der Gefangenschaft, fühle sich wert-, energie-

und hoffnungslos, spüre keine Lebensfreude mehr und sei unfähig, Gefühle zu empfinden (Urk. 22 S. 5).

3.2 Die Ärzte des Spitals Z. (nachfolgend: Z.), diagnostizierten mit Bericht vom 12. Oktober 2009 eine posttraumatische Belastungsstörung sowie eine mittelschwere depressive Episode (Urk. 8/7/1). Der Beschwerdeführer leide unter Schlafstörungen, verminderter Energie, Antriebsarmut und unter Ängsten (Urk. 8/7/3). In behinderungsangepassten Tätigkeiten bestehe vermutungsweise eine Arbeitsfähigkeit von 50 % (Urk. 8/7/4).

3.3 Dr. med. A., Allgemeinmedizin FMH, stellte in seinem Bericht vom 25. November 2009 unter anderem eine Depression, eine hypertensive Herzkrankheit und eine Thalassämie fest. Die aus psychischen Gründen beeinträchtigte Arbeitsfähigkeit werde durch die Ärzte des Z. beurteilt (Urk. 8/12/6).

3.4 Dr. med. B., Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, diagnostizierte in seinem Gutachten vom 7. Juni 2010 eine vorbeschriebene posttraumatische Belastungsstörung und einen Status nach mittelschwerer depressiver Episode ohne Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit (Urk. 8/15 S. 7). Der Beginn der gegenwärtigen psychiatrischen Problematik lasse sich bis zum Jahr 1999 zurückverfolgen. Der Beschwerdeführer sei vor seiner Einreise in die Schweiz im Irak vom Geheimdienst gefoltert worden und leide seit der Einreise in die Schweiz unter Schlafstörungen (Urk. 8/15 S. 8). Eine depressive Störung lasse sich aktuell nicht diagnostizieren. Auch fehlten die Kriterien für eine posttraumatische Belastungsstörung. Bei einer allfälligen posttraumatischen Belastungsstörung müsste zudem davon ausgegangen werden, dass diese bereits vor Einreise in die Schweiz 1999 bestanden habe und damit eine IV-Relevanz zu verneinen wäre (Urk. 8/15 S. 9). Aus psychiatrischer Sicht bestehe keine Einschränkung der Arbeitsfähigkeit (Urk. 8/15 S. 10).

3.5 Mit Bericht vom 27. Januar 2011 nahmen die Ärzte des Z. zum Gutachten von Dr. B. vom 7. Juni 2010 Stellung und stellten fest, dass das Traumakriterium erfüllt sei. Mit dem Wiedererleben, der Vermeidung und der vegetativen Übererregbarkeit und der teilweisen Amnesie bezüglich früherer Belastungen seien sodann sämtliche Kriterien der posttraumatischen Belastungsstörung offensichtlich und zweifelsfrei erfüllt. Beim Beschwerdeführer bestehe ein gelegentlich bis zur Verzweiflung führender Leidensdruck, weshalb die Diagnose einer mindestens mittelschweren Depression als plausibel erscheine (Urk. 8/29/2). Die Arbeitsfähigkeit werde durch eine emotionale Labilität mit gestörter Impulskontrolle und affektiven Einbrüchen, durch eine stark verminderte Schlafqualität mit erhöhter Tagesmüdigkeit und Verminderung von Konzentration und Gedächtnis, durch das Wiedererleben von traumatischen Situationen, durch eine vegetative Übererregbarkeit und durch eine stark verminderte Stresstoleranz beeinträchtigt (Urk. 8/29/3).

3.6 Mit Bericht vom 5. April 2011 diagnostizierten die Ärzte des Z. eine schwere depressive Episode ohne psychotische Symptome, eine posttraumatische Belastungsstörung sowie eine anhaltende somatoforme Schmerzstörung (Urk. 8/26/1) und erwähnten, dass eine am 29. März 2011 durchgeführte psychometrische Testung des Beschwerdeführers die vorgängige klinische Beurteilung bestätigt habe. Die Symptomatik einer Panikstörung sei vorhanden. Da diese Symptome indes sehr stark mit

traumaspezifischen Inhalten assoziiert seien, wÃ¼rden sie von der PrimÃ¼rdiagnose der posttraumatischen BelastungsstÃ¼rung umfasst (Urk. 8/26/1-2).

3.7. Am 8. Juli 2011 nahm Dr. B. zum Bericht der Ã¼rzte des Z. vom 27. Januar 2011 Stellung und hielt an der in seinem Gutachten vom 7. Juni 2010 angegebenen Beurteilung fest (Urk. 8/32).

E. 4

4.1. In WÃ¼rdigung der obenerwÃ¼hnten medizinischen Akten gilt es festzustellen, dass die beteiligten Ã¼rzte Ã¼bereinstimmend davon ausgingen, dass die psychische Problematik des BeschwerdefÃ¼hrers durch Foltererlebnisse wÃ¼hrend eines GefÃ¼ngnisaufenthaltes im Irak in der Zeit vom 25. Februar bis ungefÃ¼hr Mitte des Monats Juni 1999 (Urk. 22 S. 2, Urk. 17/2 S. 4 f.) verursacht worden sei.

4.2. WÃ¼hrend Dr. B. in seinem Gutachten vom 7. Juni 2010 keine Diagnosen mit Auswirkung auf die ArbeitsfÃ¼higkeit stellte (Urk. 8/15 S. 7 und S. 10), gingen die Ã¼rzte des Z. davon aus, dass der BeschwerdefÃ¼hrer durch eine posttraumatische BelastungsstÃ¼rung sowie eine mittelschwere depressive Episode in der AusÃ¼bung behinderungsangepasster TÃ¼tigkeiten im Umfang von 50 % in seiner ArbeitsfÃ¼higkeit beeintrÃ¼chtigt sei (Urk. 8/7/4, Urk. 8/29/2-3 und Urk. 8/26/1-2).

4.3. Vorliegend kann die Frage nach dem Bestehen und dem Umfang der ArbeitsfÃ¼higkeit des BeschwerdefÃ¼hrers in behinderungsangepassten TÃ¼tigkeiten seit seiner Einreise in die Schweiz offen gelassen werden, wenn ein Rentenanspruch des BeschwerdefÃ¼hrers bereits aus einem anderen Grund zu verneinen wÃ¼re. Denn selbst bei Annahme, dass der BeschwerdefÃ¼hrer bei der AusÃ¼bung behinderungsangepasster TÃ¼tigkeiten in einem fÃ¼r einen Rentenanspruch erheblichen Umfang in seiner ArbeitsfÃ¼higkeit beeintrÃ¼chtigt wÃ¼re, ist vorliegend mit dem massgebenden Beweisgrad der Ã¼berwiegenden Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass eine solche BeeintrÃ¼chtigung der ArbeitsfÃ¼higkeit bereits bei Entlassung des BeschwerdefÃ¼hrers aus dem GefÃ¼ngnis im Irak in der Mitte des Monats Juni 1999 bestanden hÃ¼tte. Die InvaliditÃ¼t wÃ¼re gemÃ¤ss Art. 29 Abs. 1 lit. b IVG daher bereits nach einem Jahr bei einer ArbeitsunfÃ¼higkeit von durchschnittlich mindestens 40 % nach der Entlassung aus dem GefÃ¼ngnis Mitte des Monats Juni 1999 und somit im Verlauf des Monats Juni 2000 eingetreten. Zu diesem Zeitpunkt hatte der BeschwerdefÃ¼hrer indes die gemÃ¤ss Art. 36 Abs. 1 IVG, in der bis 31. Dezember 2007 geltenden Fassung, fÃ¼r schweizerische und auslÃ¼ndische Versicherte gleichermassen fÃ¼r einen Anspruch auf eine ordentliche Rente der Invalidenversicherung vorausgesetzte Beitragszeit von mindestens einem Jahr nicht erfÃ¼llt (vgl. BGE 136 V 33 E. 4.3.3).

4.4. Nach Gesagtem wÃ¼re daher selbst bei Annahme einer fÃ¼r einen Rentenanspruch erheblichen ArbeitsunfÃ¼higkeit in behinderungsangepassten TÃ¼tigkeiten und einer zum Zeitpunkt bei Erlass der VerfÃ¼gung vom 20. Oktober 2011 fÃ¼r die BegrÃ¼ndung eines Rentenanspruchs vorausgesetzten InvaliditÃ¼t im Sinne von Art. 28 IVG ein Anspruch des BeschwerdefÃ¼hrers auf eine ordentliche Rente der Invalidenversicherung zu verneinen, da es ihm an der dafÃ¼r vorausgesetzten Beitragszeit von einem Jahr fehlte. Ein Anspruch des BeschwerdefÃ¼hrers auf eine ordentliche Rente ist demnach zu verneinen.

4.5. Des Gleichen ist ein Anspruch des BeschwerdefÃ¼hrers auf eine ausserordentliche Rente der Invalidenversicherung zu verneinen, weil der

Beschwerdeführer im Monat Juni 2000 nicht während der gleichen Zahl von Jahren wie sein Jahrgang versichert war, wie dies für schweizerische und ausländische Versicherte für einen Anspruch auf eine ausserordentliche Rente vorausgesetzt wird (Art. 39 Abs. 1 IVG in Verbindung mit Art. 42 Abs. 1 AHVG; vgl. BGE 136 V 33 E. 4.4).

4.6. Des Weiteren kann der Beschwerdeführer aus Art. 24 der Flüchtlingskonvention und Art. 1 FlB nichts zu seinen Gunsten ableiten. Denn er unterstand der Flüchtlingskonvention und dem FlB erst ab seiner Anerkennung als Flüchtling am 21. beziehungsweise 27. Dezember 2005 (Urk. 20/4-5) und kann sich nicht rückwirkend darauf berufen (E. 1.1 hievore). Er ist somit zum Zeitpunkt bei seiner Einreise in die Schweiz am 28. Dezember 1999 nicht wie ein schweizerischer, sondern wie ein ausländischer Versicherter zu behandeln. Als solcher war er zum Zeitpunkt bei seiner Einreise in die Schweiz gemäss Art. 6 Abs. 3 IVG indes nur anspruchsberechtigt, sofern er bei Eintritt der Invalidität während mindestens eines vollen Jahres Beiträge geleistet oder sich ununterbrochen während zehn Jahren in der Schweiz aufgehalten hat. Diese Voraussetzungen hat der Beschwerdeführer nicht erfüllt.

5. Nach Gesagtem erweist es sich daher als zutreffend, dass die Beschwerdegegnerin mit der angefochtenen Verfügung vom 20. Oktober 2011 (Urk. 2) einen Anspruch des Beschwerdeführers auf Leistungen der Invalidenversicherung verneinte, weshalb die dagegen erhobene Beschwerde abzuweisen ist.

6. Insoweit der Beschwerdeführer in seiner Eingabe vom 27. April 2012 (Urk. 25) eine ziffernmässige Festsetzung des Invaliditätsgrades beantragen will, kann auf die Beschwerde nicht eingetreten werden. Denn nach der Rechtsprechung wird das Rechtsschutzinteresse verneint, wenn sich die Beschwerde nur gegen die Begründung der angefochtenen Verfügung richtet, ohne dass eine Änderung des Dispositivs verlangt wird. Bei einer Verfügung über Versicherungsleistungen bildet grundsätzlich einzig die Leistung Gegenstand des Dispositivs. Die Beantwortung der Frage, welcher Invaliditätsgrad der Rentenzusprechung zugrunde gelegt wurde, dient demgegenüber in der Regel lediglich der Begründung der Leistungsverfügung (Urteil des Bundesgerichts 8C_961/2010 vom 9. März 2011 E. 1.2).

7. Gestützt auf Art. 69 Abs. 1 bis IVG ist das Beschwerdeverfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von IV-Leistungen kostenpflichtig. Die Kosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert unter Berücksichtigung des gesetzlichen Rahmens (Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.--) auf Fr. 700.-- festzusetzen und dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen. Zuzugewährung der unentgeltlichen Prozessführung sind die Gerichtskosten einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.
2. Die Gerichtskosten von Fr. 700.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt, zuzugewährung der unentgeltlichen Prozessführung jedoch einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Der Beschwerdeführer wird auf Art. 16 Abs. 4 GSV hingewiesen.
3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Stadt Zürich, Soziale Dienste, Rechtsdienst SOD
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle
- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.